

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In den Parteiordnungsverfahren**  
**10/1973/P**  
**17.08.1973**

In dem Parteiordnungsverfahren

Landesverband B

- Antragsteller -

g e g e n

B aus B

- Antragsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. August 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)  
Dr. Klaus Strelitz  
Dr. Klaus Arndt

entschieden:

Die Berufung zur Bundesschiedskommission wird nach § 27  
Abs. 1 der Schiedsordnung als offensichtlich unbegründet  
zurückgewiesen.

### **Gründe**

Nach dem unstreitigen Sachverhalt hat die Antragsgegnerin an der ersten Mai-Demonstration unter Einschluß von SED West und anderen kommunistischen Organisationen teilgenommen, hinsichtlich derer der Landesvorstand bereits am 29. Januar 1973 den Beschluß gefaßt hatte, nach dem die Teilnahme mit den Grundsätzen der SPD nicht vereinbar sei. In diesem Beschluß wurden Sofortmaßnahmen mit dem Ziel des Ausschlusses bereits angekündigt.

Ungeachtet dieser der Antragsgegnerin bekannten Sachlage nahm sie an der Veranstaltung teil. Zu ihrer Rechtfertigung beruft sie sich auf ihre grundsätzliche, aus ihrer Berufungsbegründung ersichtlichen Haltung, nach der sie auch nach Einleitung des

Verfahrens nicht die Absicht hat, sich in Zukunft an die einschlägigen Beschlüsse des Parteivorstandes und des Parteirates sowie des Landesvorstandes B zu halten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

festzustellen, daß sie sich keines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht habe sowie die Sofortmaßnahme aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

den Ausschluß zu bestätigen.

Der Antragsteller hat in der Berufungsinstanz nicht mehr gesondert Stellung genommen. Im übrigen wird auf die Akten verwiesen.

Aus der Berufungsbegründung der Antragsgegnerin wird deutlich, daß sie keinerlei Neigung zeigt, sich den Beschlüssen sowohl des B'er Landesvorstandes wie auch dem grundlegenden Beschluß des Parteivorstandes und des Parteirates vom 14. November 1970 unterzuordnen. Dabei beruft sich die Antragsgegnerin zu Unrecht auf das G. Programm, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß es keinerlei Gemeinsamkeit mit Kommunisten geben kann. Wenn die Sozialdemokratische Partei Deutschlands gehalten wäre, Mitglieder wie die Antragsgegnerin in ihren Reihen zu halten, sähe sie sich schon in Kürze nicht mehr in der Lage, die Beschlüsse der Parteigremien einheitlich und glaubwürdig nach außen zu vertreten. Hinzu kommt die besondere Berücksichtigung der Lage B's, die nach allen geschichtlichen Erfahrungen in den hier einschlägigen Punkten keinerlei Nachsichtigkeiten durch die Ber Partei verträgt, um nicht eine besondere Glaubwürdigkeitseinbuße zu erleiden. Der in der Teilnahme der 1.-Mai-Demonstration der linksextremen Gruppen gelegene Verstoß gegen anerkannte und von der ständigen Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission bestätigte Grundsätze der Partei ist von der Antragsgegnerin auch zu verantworten. Ihr war wie allen Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowohl der Grundsatzbeschluß des Parteivorstandes wie auch der aus konkretem Anlaß getroffene und diese Grundsätze nur klarstellende Beschluß des Landesverbandes B bekannt. Gleichwohl hat sie gegen ihn verstoßen und zudem noch in der Verhandlung vor der Landesschiedskommission bekräftigt, sich an diese Beschlüsse auch in Zukunft nicht halten zu wollen.

Ungeachtet des durch derartige Verstöße in der Öffentlichkeit eingetretenen Schadens für die Glaubwürdigkeit der Partei würde es allein parteiintern einen schweren Schaden für sie bedeuten, wenn die Sozialdemokratische Partei Deutschlands weiterhin Mitglieder in ihren

Reihen dulden würde, die glauben, grundsätzlichen Beschlüssen der Partei ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit und Verbindlichkeit für alle Mitglieder auch in Zukunft zuwiderhandeln zu können.